

Dr. Joachim Walter, Adelsheim

Jugendstrafvollzug in Deutschland: Recht, Ausgestaltung, Probleme

Gliederung:

1. Grundsätze
2. Population des Jugendstrafvollzugs
 - 2.1 Anstalten, absolute Zahl der Insassen.
 - 2.2 Relative Zahl der Insassen
 - 2.3 Alter
 - 2.4 Herkunft
 - 2.5 Delikt
 - 2.6 Bildungs- und Ausbildungsstand
3. Folgerungen für den Lernort Jugendstrafanstalt
 - 3.1 Schulische Förderung
 - 3.2 Berufliche Ausbildung
 - 3.3 Soziales Lernen
4. Ergebnisse der Rückfallforschung beachten

1. Grundsätze

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für den Jugendstrafvollzug ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006.^[1] Es ist ergangen, weil es in Deutschland eine ausreichende gesetzliche Regelung bis vor kurzem nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen, nicht aber für den Vollzug der Jugendstrafe gab. Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber deshalb aufgegeben, Jugendstrafvollzugsgesetz zu erlassen, weil es für den Jugendstrafvollzug gesetzlicher Grundlagen bedarf, „die auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen zugeschnitten sind“. Weiter heißt es: „Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine **Vollzugsgestaltung** gerecht werden, **die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.**“^[2]

Das Urteil verpflichtet also den Jugendstrafvollzug, bei der Entwicklung eines **wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts** die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen. „Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290[334]) und **sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren** (vgl. BVerfGE 98, 169[201]).“ Einen **theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug** zu entwickeln ist somit die Aufgabe.

^[1] ZJJ 2006, S. 193; NSTZ 2007, S. 41

^[2] Hervorhebung vom Verfasser.

Nach diesem Urteil wie auch den inzwischen Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder soll der Verurteilte im Jugendstrafvollzug dazu erzogen werden, künftig ein **Leben ohne Straftaten** in sozialer Verantwortung zu führen. Was ist darunter zu verstehen? In negativer Abgrenzung zunächst einmal, dass im Jugendvollzug weder Unrecht vergolten oder Dritte abgeschreckt, erst recht nicht ein Exempel statuiert oder die Gefangenen drangsaliert werden sollen. Sie sollen erzogen werden – nichts anderes. Dass dabei immer auch die begangenen Straftaten zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst. Im Jugendvollzug geht es also nicht mehr, wie im Strafverfahren, darum, Straftäter zur Verantwortung zu ziehen - das ist bereits durch das Urteil erfolgt - sondern sie zur Verantwortlichkeit zu **erziehen**.^[3]

In der Pädagogik wird das Ziel von Erziehung heute nahezu einmütig als **Entwicklung** im Sinne der Entfaltung der Persönlichkeit beschrieben.^[4] Dementsprechend gibt § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII jedem jungen Menschen in Deutschland „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen.

Ist damit bereits in allgemeiner Weise der Weg gewiesen, auf dem die Förderung der jungen Gefangenen in ihrer Entwicklung erreicht werden soll, so sind nun in einem zweiten Schritt die im Einzelfall notwendigen Fördermaßnahmen abzuleiten. Dazu dienen die in einer eingehenden Zugangsuntersuchung zu erhebenden individuellen Befunde betreffend Alter und Entwicklung, Bildung und Ausbildung, Art der begangenen Delikte, Herkunft und Integrationsprobleme sowie besondere Hilfsbedürftigkeit, um nur die wichtigsten zu nennen.

In Anbetracht der meist kurzen Verweildauer im Jugendstrafvollzug – im Durchschnitt gerade einmal 11 Monate - kommt es weiter darauf an, möglichst effiziente, evidenzbasierte Lern- und Erziehungsangebote zu machen. Ich sage bewusst **Angebote**. Auch wenn Jugendgefängnisse totale Institutionen^[5] sind, gilt für die Erziehung dort, wie in jeder Erziehungseinrichtung, das Sprichwort: „Man kann den Hund nicht zum Jagen tragen“. Zwangsweise Gelerntes, wenn es das überhaupt gibt, hat bestenfalls kurzzeitig Bestand. Im Gedächtnis dominant abgespeichert wird dann nämlich weniger der erwünschte Inhalt als die angewandte Methode: Der Zwang. Was freilich nicht bedeutet, dass man es an Motivation und Stimulation fehlen lassen darf. Im Gegenteil: Erziehung ohne Lernanreize im Sinne positiver Sanktionen wird keinen Erfolg haben. Erst recht wird scheitern, wer glaubt, das Erziehungsziel hauptsächlich mit Druck zu erreichen. Und ich sage **evidenzbasierte**, das heißt auf ihre rückfallvermindernde Wirkung überprüfte Lernangebote, weil sonst nur Internierung, nicht aber Erziehung in einem inhaltlichen Sinne erreicht würde.

2. Population des Jugendstrafvollzugs

Bevor ich die daraus abzuleitenden Anforderungen an einen zeitgemäßen Jugendstrafvollzug skizziere, scheint ein kurzer Blick auf die Population des Jugendstrafvollzugs zweckmäßig. Was sind das für junge Menschen, die heute in deutschen Jugendstrafanstalten einsitzen?

^[3] Vgl. auch *Streng* 2008, Rz. 23

^[4] *Kohlberg/Mayer* 1972, Seite 82

^[5] Zum Gefängnis als totale Institution vergleiche auch die neuerer Darstellung von Goffmans Theorie bei Pecher, 2004, S. 310

2.1 Anstalten, absolute Zahl der Insassen.

In Deutschland gibt es derzeit 27 selbständige Jugendstrafanstalten, in denen etwa 7000 Jugendstrafgefangene einsitzen.^[6] Dabei handelt es sich zu mehr als 96 % um junge Männer.

2.2 Relative Zahl

Um Vergleiche zu ermöglichen, ist die sogenannte Gefangenziffer besonders aussagekräftig, weil sie die Zahl der Gefangenen zu 100 000 der altersentsprechenden Bevölkerung in Beziehung setzt. Solche Zahlen liegen mir jedoch als Zeitreihe nicht für ganz Deutschland, sondern nur für das Land Baden-Württemberg vor. Wie das

Schaubild 1:

zeigt, ist die Zahl der unter 18jährigen Inhaftierten pro 100 000 der altersentsprechenden Bevölkerung in den letzten Jahren insgesamt deutlich angestiegen.

2.3 Alter

Schon im vorigen Schaubild hatte sich angedeutet, dass die Jugendgerichte in den letzten Jahren, etwas früher zur Verhängung der unbedingten Jugendstrafe gegriffen haben. Dementsprechend zeigt

^[6] Am Stichtag 31.03.06 waren es genau 6995. Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, 2006; Fachserie 10, R 4.1

Schaubild 2:

dass das Durchschnittsalter der Jugendstrafgefangenen über viele Jahre gefallen ist..

2.4 Herkunft

Seit vielen Jahren sind in den Gefängnissen Europas Migranten und die Angehörigen von Minoritäten deutlich überrepräsentiert.^[7] Wie das

^[7] *Tournier*, Pierre: Statistiques pénales annuelles du Conseil d'Europe. Enquête 1977. Europarat, Straßburg 1999, S. 3.

Schaubild 3:^[8]

zeigt, gilt das auch für den deutschen Jugendstrafvollzug. Schon seit längerem beträgt der Anteil der in Deutschland geborenen Gefangenen, die außerdem die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, etwa nur die Hälfte der Population. Die Mehrheit der Insassen dagegen sind im Ausland oder auch im Inland geborene Ausländer ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder sogenannte Spätaussiedler. Alle diese Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund stammen aus ganz unterschiedlichen Kulturen, was die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafvollzugs sehr erschwert. Sie haben aber eine Gemeinsamkeit: Im Vergleich zur Größe ihrer Gruppe in der Gesamtbevölkerung sind sie im Jugendstrafvollzug um das Zweieinhalb- bis Dreifache überrepräsentiert.^[9]

2.5 Delikt

^[8] Legende: *Nd*A* = Nichtdeutsche geb. im Ausland ("Ausländer")

*Nd*D* = Nichtdeutsche geb. in Deutschland ("hier geborene Ausländer")

*Dt*GUS* = Deutsche, geboren in einem GUS Land.

*Dt*A(niGUS)* = Deutsche geb. im Ausland, jedoch nicht in GUS ("Aussiedler aus anderen als GUS-Ländern").

*Eingebürg*A* = Eingebürgerte geboren im Ausland

*Eingebürg*D* = Eingebürgerte geboren in Deutschland

*Dt*D* = Deutsche, geboren in Deutschland ("Einheimische")

^[9] *Walter*, Joachim/*Grübl*, Günter: Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug, In: *Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa*, hrsg. von Klaus J. Bade und Jochen Oltmer, Osnabrück 1999, S. 153; *Pfeiffer*, Christian / *Dworschak*, Birke: Die ethnische Vielfalt in den Jugendvollzugsanstalten, in *DVJJ-Journal* 2/1999, S. 184.

Schaubild 4:

Trotz gewaltiger Rückgänge in den letzten Jahren stellt der Diebstahl^[10] immer noch das häufigste Delikt dar. An zweiter Stelle folgt Körperverletzung an dritter Drogendelikte und auf dem 4. Platz Raub. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Tötungsdelikte spielen im Jugendstrafvollzug anteilmäßig von nur eine geringe Rolle.

2.6 Bildungs- und Ausbildungsstand

Obwohl im Durchschnitt bereits 19 Jahre alt, verfügt nur knapp die Hälfte der Jugendstrafgefangenen über einen Hauptschulabschluss. Mit höheren schulischen Qualifikationen kommt nur selten ein junger Mann ins Jugendgefängnis. Ob höhere Schulbildung einen protektiven Faktor gegenüber schwerer oder wiederholter Jugendkriminalität, die ins Gefängnis führt, darstellt oder ob dieser Befund eher auf justizielle Selektionsmechanismen zurückzuführen ist, muss hier dahingestellt bleiben.

Über den Stand der **Berufsausbildung** der neu in den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg Aufgenommenen informiert das

Schaubild 5:

^[10] einschließlich des schweren Diebstahls

Bezieht man die 4,9% Schüler in die Zahl derjenigen mit ein, die noch keinerlei Berufsausbildung haben (48,7%), so ergibt sich, dass mehr als die Hälfte der Zugänge, obwohl durchschnittlich etwa 19 Jahre alt, bisher noch keinerlei berufliche Ausbildungsmaßnahme hinter sich gebracht hat. Gerade einmal 3,3% haben es bis zum Facharbeiter gebracht. Nimmt man diejenigen 4,3%, die sich noch in Ausbildung befinden, eine solche abgebrochen haben (30,7%) oder nur zu einfachen Tätigkeiten angelernt sind (8,1%), zusammen, kann man diese andere Hälfte betrachten als solche Gefangene, bei denen zwar eine berufliche Ausbildung schon begonnen wurde, aber noch nicht beendet ist. Vereinfacht heißt das, dass zu Beginn des Jugendstrafvollzugs die eine Hälfte der Gefangenen eine berufliche Ausbildung noch nicht einmal begonnen, die andere Hälfte eine solche jedenfalls nicht beendet hat.

Schon aus diesen wenigen Daten können unschwer die **Bedürfnisse** („needs“) der Insassen abgeleitet werden. Mit einer allgemeinen Formel (*Kaiser 1995*)^[11] kann man sagen, dass alles, was außerhalb des Jugendstrafvollzugs für die gedeihliche Entwicklung junger Menschen für erforderlich gehalten wird, gerade für Straffällige nicht entbehrlich sein kann – und das ist der Dreiklang **schulische Bildung**, **berufliche Ausbildung** und **soziales Lernen**.

3. Folgerungen für den Lernort Jugendstrafanstalt

Welche Folgerungen für den Lernort Jugendstrafanstalt, ihre Organisation und Struktur sind aus daraus zu ziehen, um die bestmögliche Förderung der Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu erreichen? Wichtig scheint mir viererlei zu sein:

^[11] *Kaiser*, Günter: Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet? In: Busch, Max/Müller-Dietz, Heinz/Wetzstein, Hans (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Pfaffenweiler 1995, S. 16.

1. Möglichst konkrete, für den betreffenden Gefangenen „maßgeschneiderte“ schulische, berufliche und soziale Fördermaßnahmen durchführen.
2. Alle Lernangebote auf ihre rückfallvermindernde Wirkung empirisch überprüfen.
3. Bei der Gestaltung des Vollzuges bedenken, dass nicht nur die konkrete Ausgestaltung der Vollzugszeit im Einzelfall, sondern auch die Organisation und Strukturierung der Anstalt im Allgemeinen Auswirkungen auf die spätere Legalbewährung haben dürften.
4. Eine frühzeitig einsetzende Entlassungsvorbereitung und eine bis weit in die Zeit nach der Entlassung reichende Nachbetreuung.

3.1 Schulische Förderung

Im deutschen Jugendstrafvollzug findet sich ein enorm hoher Anteil an Schulversagern und Schulfüchtlungen. Schon deshalb besteht bei einer großen Anzahl von Gefangenen erheblicher schulischer Nachholbedarf. Allerdings erscheint Unterricht im herkömmlichen Klassenverband wenig sinnvoll, weil die Jugendlichen in diesem Kontext langjährig gescheitert sind, zum Teil auch die Konkurrenz fürchten. Notwendig ist daher eine individuelle Förderung und ein speziell auf den betreffenden Jugendlichen zugeschnittenes Lernprogramm. Dabei ist an den Begabungen und Stärken des Jugendlichen anzusetzen, um ihm (wieder) Freude am Lernen und Fortschritte zu ermöglichen. Auch muss das Lerntempo exakt seinem Leistungsvermögen angepasst sein.

Ziel ist selbstverständlich eine formelle schulische Qualifikation, also z.B. der Hauptschulabschluss, notfalls geeignete Schritte in diese Richtung. Zu erreichen ist dieses Ziel durch Ganztagesunterricht, betreute Hausaufgaben, gegenseitige Hilfe der Schüler in der Schule, keine Bindung der Lehrkräfte an Lehrpläne. Für die Organisation und Struktur der Anstalt ist zu fordern, dass Schule, Unterricht und berufliche Bildung oberste Priorität genießen: Der gesamte Anstaltsalltag muss auf die Ermöglichung von Lernen ausgerichtet sein. Deshalb braucht jede Jugendstrafanstalt eine selbständige Schule bzw. Schulabteilung, eine ausreichende Zahl ausgebildeter, motivierter und engagierter Lehrer, einen Schulleiter, Schulräume und die dazugehörige sächliche Ausstattung. Die Schule ist die zentrale Lernwerkstatt einer Jugendstrafanstalt.

3.2 Berufliche Ausbildung

Optimal wäre, wenn die Gefangenen, die auf der Grundlage hinreichender Schulbildung für eine berufliche Ausbildung in Betracht kommen, in einem geeigneten Wunschberuf bis zum Ausbildungsabschluss gefördert werden könnten. Dies wird jedoch aus Zeitgründen oft nur dann möglich sein, wenn auf eine bereits außerhalb begonnene Ausbildung aufgebaut werden kann. Im anderen Fall darf sich der Jugendstrafvollzug jedoch nicht davon abhalten lassen, wenigstens mit einer qualifizierten Berufsausbildung zu beginnen. Möglicherweise kann der Gefangene in der zur Verfügung stehenden Zeit zumindest bis zur Zwischenprüfung gefördert werden. Auch ist an Förderlehrgänge kürzerer Dauer oder an aufbaufähige Kurzausbildungen zu denken, z.B. Staplerfahrer, Schweißlehrgänge.

Da Ziel des Jugendstrafvollzugs ist, den Gefangenen nach Entlassung verbesserte Teilhabechancen in der Gesellschaft zu ermöglichen, sollte die Berufsausbildung auf höchstem Qualitätsstandard durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Lehrwerkstätten modern ausgestattet und die Lehrmeister bestens ausgebildet sein müssen. So gewährleistet beispielsweise die Ausbildung der Gefangenen an modernen computergesteuerten Maschinen, dass sie am Arbeitsmarkt eine gute Chance haben, den Mangel in ihrer Biographie auszugleichen, nämlich im Gefängnis gesessen zu haben.

Im Alltag der Ausbildungsbetriebe ist auf Normalität größter Wert zu legen. Basteln oder Beschäftigungstherapie genügt nicht, vielmehr muss professionelles Arbeiten gelehrt werden. Keinesfalls dürfen deshalb in den Lehrwerkstätten nur Übungsstücke produziert werden, die danach zum Abfall geworfen werden. Von den Gefangenen ist ein voller Arbeitstag zu fordern. Sie müssen in der Lage sein, Fremdaufträge abzuwickeln und mit Kunden von außerhalb umzugehen. Gelingt es außerdem, die schulische und berufliche Ausbildung des Jugendstrafvollzugs auch für externe Auszubildende zu öffnen, wie das in der von mir geleiteten Anstalt teilweise der Fall ist, so wird dadurch ein Stück Normalität in die Kunstwelt des Strafvollzugs importiert, was sich sowohl auf das Klima in den Ausbildungseinrichtungen wie auch auf die Lernmotivation der Jugendlichen positiv auswirken wird.

3.3 Soziales Lernen

Beim auf soziale Verantwortung zielenden Lernen haben wir in Deutschland noch nicht dieselbe Professionalität erreicht, wie das für das schulische und berufliche Lernen der Fall ist. Einer der Gründe dafür ist sicher darin zu suchen, dass wir uns hier nicht in dem selben Umfang professioneller Spezialisten von außerhalb bedienen können, wie das in der Schule und in der Berufsausbildung der Fall ist.

Um soziales Lernen zu stimulieren, sollte der gekonnte, gewaltfreie Umgang mit Alltagsproblemen und Konflikten im Alltag der Jugendstrafanstalt erfahrbar und erlernbar sein. Gerade das ist aber eher selten der Fall, denn das Leben im Strafvollzug ist meist total reglementiert. Übernahme von Verantwortung für sich selbst und andere wird in der totalen Institution des Gefängnisses, bei gleichzeitiger Vollversorgung, von den Gefangenen nicht nur nicht verlangt; sie wird ihnen sogar weitgehend unmöglich gemacht. Wie also soll soziale Verantwortung gelernt werden, wenn sie im Vollzugsalltag kaum erlebt werden kann? Die Antwort ist theoretisch einfach, in der Praxis jedoch schwierig umzusetzen: Wenn der Vollzug in der Gestaltung des Alltags vom normalen Leben abweicht, so muss eben eine Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse angestrebt werden. Diese „Angleichungsgrundsatz“ genannte Maxime ist in Deutschland ein wichtiger und gesetzlich verankerter vollzuglicher Gestaltungsgrundsatz. Sein Hauptziel ist die Zurückdrängung tradierter, aber dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs oft widersprechender Besonderheiten des Anstaltslebens sowie der Import von Normalität in die „totale Institution“. Daneben sollte Angleichung aber auch darin zu bestehen, dass eine Gerechtigkeitsstruktur in der Anstalt geschaffen wird, die von den Insassen als fair, legitim und gerecht wahrgenommen werden kann.^[12]

^[12] Kohlberg/ Scharf/ Hickey 1978, Seite 207

Wenn auch die Gestaltung des Alltags in der Anstalt das Entscheidende und niemals zu vernachlässigende Lernfeld ist, so gibt es darüber hinaus doch eine ganze Anzahl von speziellen Veranstaltungen, die dem sozialen Lernen dienen. Hierher gehört zu allererst das soziale Training im engeren Sinne, innerhalb dessen die Gefangenen im Rahmen besonderer Veranstaltungen in den Themenbereichen Geld und Schulden, Rechtsfragen des Alltags, Arbeits- und Berufswelt, Freizeitgestaltung, Suchtabhängigkeit und soziale Beziehungen trainiert werden. Dazu zählt auch das in verschiedenen Spielarten angebotene Antiaggressivitätstraining, in dessen Rahmen die jungen Gefangenen lernen sollen, Konflikte ohne Gewaltanwendung zu lösen.^[13]

Soziales Lernen findet natürlich auch statt im Rahmen des **Sports**, der im Jugendstrafvollzug schon aus Altersgründen eine große Rolle spielt, aber auch im Rahmen der zahlreichen anderen Freizeitangebote, seien sie musischer oder kreativer Art. Schließlich gibt es in einigen Jugendstrafanstalten besondere sozialtherapeutische Abteilungen, in denen junge Gewalt- und Sexualstraftäter, bei denen eine entsprechende Indikation vorliegt, in spezifischer und individualisierter Weise von Fachleuten wie Psychotherapeuten, Sozialarbeitern usw. in Bezug auf die ihren Straftaten zugrunde liegende Symptomatik behandelt werden.

Im Zusammenhang des sozialen Lernens hat auch das in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim seit Jahren praktizierte Just-Community Projekt Beachtung gefunden.^[14] In einem Haus des intern gelockerten Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Adelsheim mit 15 Haftplätzen haben sich mit Zustimmung der Anstaltsleitung die Gefangenen gemeinsam mit den Bediensteten des Hauses nach wochenlangen Vorarbeiten selbst eine Satzung gegeben, die jedem Insassen und jedem Mitarbeiter dieselben Rechte (eine Stimme pro Kopf) gewährt. Alle wichtigen Angelegenheiten des Hauses werden auf einer wöchentlichen Vollversammlung gemeinschaftlich und demokratisch entschieden. Im Ergebnis ist in dem seit mehr als 10 Jahren laufenden Modellprojekt zu beobachten gewesen, dass das Gewähren von Mitbestimmungsrechten eine überraschende Eigendynamik entfaltet hat, dass traditionell eingespielte Rollenverhältnisse aufgebrochen wurden und insbesondere dass sich in einem prä-post Vergleich bei den beteiligten Gefangenen ein deutlicher Anstieg der moralischen Urteilsfähigkeit gezeigt hat.

4. Ergebnisse der Rückfallforschung beachten

Wir alle sind in einem gewissen Umfang Produkt der Erfahrungen sind, die wir in jungen Jahren in der Welt gemacht haben. Daher kann es für die Entwicklung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug nicht gleichgültig sein, welche Erfahrungen sie dort machen. Bei nahezu allen Forschungen über den Rückfall nach Jugendstrafvollzug wird aber genau dies nicht genügend berücksichtigt. Registriert und gemessen wird nämlich meistens nur, wie sich jemand **nach** dem Jugendstrafvollzug im Hinblick auf seine Legalbewährung verhält. Wie lange Zeit er im Jugendstrafvollzug verbracht hat, in was für einer Anstalt das gewesen ist, was mit ihm dort geschehen ist, welche Beziehungen er während dessen eingegangen ist, welche Erfolge oder Misserfolge er gehabt hat, ob beispielsweise eine schulische oder berufliche Qualifizierung möglich war – all dieses bleibt bei den meisten Rückfalluntersuchungen außer Betracht. Gefragt wird allein, ob in einem bestimmten

^[13] *Kneifel* 2002, Seite 249

^[14] Näheres hierzu *Walter/Waschek* 2002 S. 191 ff

Zeitraum nach Entlassung aus dem Strafvollzug erneut strafbares Verhalten aufgetreten ist oder nicht.

In vielen Rückfallstudien wird somit nur gemessen, ob die Inhaftierung **als solche** – unabhängig von ihrem Grund, ihrer Dauer, hauptsächlich aber unabhängig von ihrem Inhalt - einen rückfallverhindernden Effekt gehabt hat oder nicht.^[15] Und meistens wird dabei unterstellt, dass alles, was nach dem Strafvollzug sich an Kriminalität ereignet, in ursächlichem Zusammenhang mit diesem steht. Selten wird differenziert zwischen Gefangenen, die bestimmte vollzugliche Maßnahmen durchlaufen haben, beispielsweise eine Berufsausbildung, und anderen, bei denen dies nicht der Fall war. Erst recht nicht wird unterschieden zwischen den doch an sehr unterschiedlichen Zielen orientierten, mit differenten Verfahren arbeitenden und schließlich auch recht unterschiedlich ausgestatteten Anstalten. Das ist eine völlig unbefriedigende Methode, weil sie keine Rückschlüsse auf die kausale Wirkung oder Nichtwirkung der während des Vollzuges getroffenen Maßnahmen erlaubt. Oder was würden wir davon halten, wenn man z.B. in der medizinischen Behandlungsforschung einfach nur aus der Tatsache, dass jemand in irgendeinem Krankenhaus gewesen ist, Rückfallquoten ableitet, ohne zu fragen, weshalb und wie lange Zeit der Patient in welchem Krankenhaus gewesen ist und hauptsächlich, mit welchen medizinischen Maßnahmen er dort behandelt worden ist?

Ein Blick in eine der wenigen Rückfallstudien, die nach der Gestaltung des Jugendstrafvollzugs im Einzelfall differenzieren und Untergruppen bilden zeigt, dass sich für bestimmte Vollzugsmaßnahmen oder Vollzugsgestaltungen ganz unterschiedliche Rückfallraten ergeben.^[16]

Table 1:

Allgemeine Rückfallquote (Wiederkehrerquote) nach 4-5 Jahren = 56 %

Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug mit Abschluss:	21%
Untergebracht überwiegend im gelockerten Vollzug:	37%
Nach Entlassung in Arbeit:	46%
Schulabschluss im Jugendstrafvollzug:	51%
Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug ohne Abschluss:	51 %
Urlaub oder Ausgang erhalten:	52 %
Entlassung zur Bewährung:	53 %
Entlassung zum Strafende:	62 %
Überwiegend im geschlossenen Vollzug untergebracht:	63 %
Weder an Schule noch an Berufsausbildung teilgenommen:	64%
Arbeitslos nach Entlassung:	64 %

^[15] hierzu z.B. Kerner 1996, 93 ff

^[16] Dolde/Grübl, 1996.

Es zeigt sich, dass die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs im Einzelfall offenbar Einfluss auf die Wiederkehrerquote haben kann. Besonders beeindruckend ist, dass diese bei denjenigen, die im Vollzug einen Beruf bis zum Abschluss erlernt hatten, mit 21 % außergewöhnlich niedrig ist, aber auch dass diejenigen, die überwiegend im gelockerten Vollzug untergebracht waren, mit 37 % überdurchschnittlich gut abschnitten. Wenn es gelang, den Jugendlichen unmittelbar in Arbeit zu entlassen oder wenn ein Schulabschluss erreicht wurde, lag die Wiederkehrerquote immer noch deutlich unter dem Durchschnitt.

Beim Schulabschluss ist übrigens zu beachten, dass es sich dabei in der Regel um Hauptschul- oder Realschulabschlüsse handelt, welche im Gegensatz zum Abschluss einer Berufsausbildung nicht unmittelbar zu erweiterten gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten führen, sondern in der Regel nur die Voraussetzung für den Beginn einer weiteren Berufsausbildung darstellen. Daher ein nur moderater Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.

In ihrem zweiten Abschnitt mit überdurchschnittlich häufigem Rückfall zeigt die Tabelle, dass diejenigen, die nicht vorzeitig zur Bewährung, sondern zum Strafende entlassen wurden, die überwiegend im geschlossenen Vollzug untergebracht oder weder an Schule noch an Berufsausbildung teilgenommen hatten, deutlich ungünstiger als der Durchschnitt abschneiden. Der hohe Prozentabstand zwischen denjenigen, bei denen es gelang, sie in Arbeit zu entlassen (46 %) und denjenigen, bei denen dies nicht gelungen ist (64 %), weist auf die Bedeutung dieses Faktors hin.

Selbstverständlich darf man nicht davon ausgehen, dass die aufgelisteten Maßnahmen eine unmittelbar auf die Legalbewährung durchschlagende Wirkung haben. Es handelt sich lediglich um statistisch bedeutsame **Korrelationen**. Auch ist einzuräumen, dass die den unterschiedlichen Vollzugsgestaltungen korrespondierenden Rückfallquoten in gewissem Umfang auch vorselektive Faktoren widerspiegeln, beispielsweise in dem Sinne, dass im gelockerten Vollzug eben eher die günstig prognostizierten Gefangenen untergebracht werden oder dass eine anspruchsvolle Berufsausbildung mit Abschluss eher die Intelligenteren und Durchhaltefähigeren schaffen. In ihrem gesamten Ausmaß können die gefundenen unterschiedlichen Rückfallraten damit jedoch sicher nicht erklärt werden. Das zeigt sich z. B. an dem hohen Prozentsatz derjenigen, die nach Entlassung in die Arbeitslosigkeit wieder rückfällig werden. Denn schon seit vielen Jahren ist der Einfluss sowohl der Institution Jugendstrafvollzug wie auch des einzelnen Entlassenen darauf, ob es gelingt, ihn in Arbeit zu vermitteln, eher gering.

Es spricht also vieles dafür, nicht zuletzt auch meine langjährige persönliche Erfahrung, dass unterschiedliche Vollzugsgestaltung zu unterschiedlich hohen Rückfallquoten beitragen kann.

Aus kriminalpolitischer Sicht empfiehlt es sich folglich, diejenigen Vollzugsmaßnahmen zu forcieren, die mit einer verringerten Rückfallquote verbunden sind - und umgekehrt diejenigen nach Möglichkeit zu vermeiden, die offenbar mit einer erhöhten Rückfallquote korrelieren. Es sollten zukünftig Vollzugsgestaltungen noch stärker betont werden, die Erfolg im Sinne einer Verminderung des Rückfalls versprechen. Nach der Forschungslage sind das insbesondere gut strukturierte und gezielte, Verhaltens-, wissens- und trainingsorientierte Programme, nicht dagegen wenig strukturierte

Gesprächsgruppen. Auf Abschreckung zielende Programme erwiesen sich sogar als kontraproduktiv.^[17]

Zusammenfassend können die im Jugendstrafvollzug Erfolg versprechenden Behandlungsansätze wie folgt konkretisiert werden:

- Bauliche und organisatorische **Differenzierung** des Jugendstrafvollzugs, damit jeder Jugendstrafgefangene entsprechend seinen Bedürfnissen **individuell** gefördert werden kann.
- Gliederung des Vollzugs in möglichst **kleine Gruppen**, um resozialisierungsfeindliche subkulturelle Effekte, die in großen geschlossenen Einrichtungen endemisch sind, soweit wie möglich zu vermeiden.
- Frühzeitige Unterbringung aller Gefangenen, bei denen dies vertretbar ist, in **gelockerten Bereichen**.
- Frühzeitige Gewährung von **Vollzugslockerungen** wie Ausgang und Urlaub bei denjenigen, bei denen Missbrauch nicht zu befürchten ist.
- Hinarbeiten auf eine **Vervollkommung der Schulbildung** (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss), und zwar in Form von ganztägigen (bezahlten) Intensivkursen.
- Möglichst viele Gefangene in **Berufsausbildung** bringen, wobei Ziel der Berufsabschluss ist oder, bei kürzeren Strafen, eine Zwischenprüfung, zumindest aber ein schriftliches Zertifikat.
- Betonung des **sozialen Lernens** im Alltag, insbesondere in den Unterkunftshäusern. Hierzu gehören alle Formen des sozialen Trainings, aber auch Sport- und Freizeitveranstaltungen. Insbesondere aber erfordert dies den Rückbau der vollzuglichen Totalversorgung und **Stärkung der Eigenverantwortung** durch Dereglementierung und Übertragung von Verantwortung auf die jungen Gefangenen.
- **Konflikttraining**, das nicht auf Druck, sondern auf Zug, also nicht auf Peergroup Pressure, sondern auf Peergroup Learning setzt.
- Um die Integrationschancen der zahlreichen Gefangenen mit Migrationshintergrund im Jugendstrafvollzug, insbesondere auch der jungen russlanddeutschen Aussiedler, zu verbessern, muss die **interkulturelle Kommunikation** gelernt und verstärkt werden. Dazu braucht es in allen Diensten Mitarbeiter, die in beiden Kulturen, beispielsweise der russischen und der deutschen, zu Hause sind („Brückenbeamte“); Mitarbeiter also, im Idealfall selbst Migranten, die Verständnis für eine differente kulturelle Sozialisation aufbringen, die das in das Personal weitertragen können und die nicht zuletzt selber ein Beispiel für gelungene Integration darstellen.
- Falls nicht aus Rechtsgründen eine vorzeitige **Entlassung zur Bewährung** (z.B. bei Ausländern in Folge Abschiebung) ausgeschlossen ist, sollte eine Entlassung zum Strafende möglichst vermieden werden. Dadurch wird auch gewährleistet, dass der Entlassene einen Bewährungshelfer zur Seite hat und unter der Aufsicht des Jugendrichters steht. Dies erscheint im Hinblick auf das altersbedingt hohe Rückfallrisiko wichtig.
- Ein entscheidender Punkt und oft eine folgenschwere Schwachstelle ist die **konkrete Entlassungsvorbereitung**. Die Erfahrung lehrt, dass häufig sofort nach der Entlassung viele der Halt gebenden Stützen wegbrechen. Hoffnungsvoll erscheint ein auf den einzelnen Gefangenen und seine konkrete Situation

^[17] Vgl. hierzu insbesondere die Ergebnisse des sog. Sherman-Reports, einer für den US-amerikanischen Kongress erarbeiteten Meta-Analyse von Evaluationsstudien über Programme zur Rückfallvermeidung.

bezogenes Entlassungsmanagement, das noch im Vollzug anläuft und erst einige Monate nach Entlassung endet.

Literatur:

- Dolde, Gabriele/Grübl, Günter*: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn 1996, S. 221
- Heinz, Wolfgang* (2000): Jugendkriminalität. Internetveröffentlichung unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/he213-18.htm>. Zugriff am 06.05.2002
- Heinz, Wolfgang*: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg Martin (Herausgeber): Rückfallforschung. Kriminologie und Praxis Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Band 45; Wiesbaden 2004, Seite 12 - 52
- Jehle, Jörg Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Berlin 2003.
- Jehle, Jörg Martin*: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag. In: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg Martin (Herausgeber): Rückfallforschung. Kriminologie und Praxis Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Band 45; Wiesbaden 2004, Seite 145 - 171.
- Kaiser, Günter*: Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet? In: Busch, Max/Müller-Dietz, Heinz/Wetzstein, Hans (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Pfaffenweiler 1995, S. 9.
- Kneifel, Stefan*: Grundlagen und Überlegungen zur Konstruktion des Konfliktlösetrainings in der JVA Adelsheim: „Kontra“. In: Bereswill, Mechthild / Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis, Mönchengladbach 2002, S. 249
- Kohlberg, Lawrence / Mayer, Rochelle*: Development as the Aim of Education. In: Kohlberg et al.: Child Psychology and Childhood Education. New York 1987.
- Kohlberg, Lawrence / Scharf, Peter / Hickey, Joseph*: Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis. Eine Theorie und eine Intervention. In: Portele, Gerhard (Hrsg.): Sozialisation und Moral: Neuere Ansätze zur moralischen Entwicklung und Erziehung. Weinheim, Basel 1978.
- Pecher, Willi*: Totale Institution. In: *Pecher, Willi* (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen 1. Auflage Stuttgart 2004, S. 310.
- Pfeiffer, Christian/Delzer, Ingo/Enzmann, Dirk/Wetzels, Peter*: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18. - 22. Sept. 1998 in Hamburg.
- Prim, Rolf*: Bedingungen pädagogischen Handelns mit delinquenten Jugendlichen. In: Elbing / Gehl / Nicolai / Reindl (Hrsg.): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe. Saarbrücken-Scheidt 1993, S. 24.
- Prim, Rolf*: Das Bild vom Kriminellen - Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug? ZfStrVo 1988, S. 75.

Prim, Rolf: Der Erziehungsgedanke im Jugendkriminalrecht und die Bedingungen pädagogischen Handelns mit delinquenten Jugendlichen. DVJJ-Journal 1993, S. 263.

Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. KrimJ 1978, S. 223.

Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen: Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? 1. Auflage, Wiesbaden 2001.

Streng, Franz (2008): Jugendstrafrecht, 2. Aufl. Heidelberg usw.

Tournier, Pierre: Statistiques pénales annuelles du Conseil d'Europe. Enquête 1977. Europarat, Straßburg 1999.

Von Hofer, Hans: Die schwedische Kohortenstatistik – Ein kurzer Überblick. In: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg Martin (Herausgeber): Rückfallforschung. Kriminologie und Praxis Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Band 45; Wiesbaden 2004, Seite 311 - 317.

Walter, Joachim/Grübl, Günter: Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug, In: Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa, hrsg. von Klaus J. Bade und Jochen Oltmer, Osnabrück 1999, S. 153.,

Walter, Joachim/Waschek, Uli: Die Peergroup in ihr Recht setzen. Das Just Community – Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Bereswill, Mechthild / Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis, Mönchengladbach 2002, S. 191.
